# Beitragsordnung

## 1. Präambel

Der „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Worms e.V.“ ist Träger der Einrichtung „Waldorfkindergarten Schneeweißchen und Rosenrot“ in Worms.Da es sich bei dem Verein um einen „Freien Träger“ handelt, muss dieser von seinen Mitgliedern finanziell getragen werden. Dazu werden Vereinsbeiträge und Trägerbeiträge erhoben.

Die Mitglieder als Mitgestalter der Belange des Vereins sowie alle Eltern, die sich dafür entscheiden, Ihre Kinder in den Waldorfkindergarten Schneeweißchen und Rosenrot zu schicken, stehen für das wirtschaftliche Leben des Kindergartens in einer gemeinsamen Verantwortung.

Die Mitglieder des Vereins und die Eltern verstehen sich als eine Solidargemeinschaft, in der sich alle nach ihren Kräften bemühen die erforderlichen Finanzmittel aufzubringen und ggf. durch Arbeits- und Sachleistungen die Ausgaben zu mindern. Dabei wird die finanzielle Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen berücksichtigt.

## 2. Vereins- und Trägerbeiträge

Zur Deckung der Personal-, Betriebs- und Investitionskosten des Kindergartens erhält der Verein als Träger Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln. Diese reichen (wie bei jeder anderen Einrichtung auch) nicht aus, um den Kindergarten betreiben zu können, sodass der Rest aus Vereins- und Trägerbeiträgen gedeckt werden muss.

Die Beitragserhebung wird über diese Beitragsordnung geregelt.

Die **Vereinsbeiträge (Mitgliedsbeiträge)** fallen unabhängig von der Nutzung der Einrichtung an. Diese können und dürfen somit auch von Mitgliedern aufgebracht werden, welche die Einrichtung nicht (mehr) nutzen, aber fördern möchten. Der Mindestbeitrag ist in der Beitragstabelle festgelegt.

Die **Trägerbeiträge** fallen in Abhängigkeit der Nutzung der Einrichtung an. Sie werden somit von den Eltern der Kinder aufgebracht. Die Höhe des Trägerbeitrags wird auf der Basis der Beitragstabelle (Anlage 1) ermittelt.

Einmalig wird für jedes Kind eine Aufnahmegebühr zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten erhoben.

## 3. Beitragsbemessung der Trägerbeiträge

Die Trägerbeiträge werden so bemessen, dass der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ausgeglichen ist und gleichzeitig Rücklagen im angemessenen Maße gebildet werden können.

Die Höhe des Trägerbeitrages richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familien und orientiert sich dabei am jeweiligen Jahresnettoeinkommen der Familie gemäß § 82 SGB XII. Weiter wird die Intensität der Nutzung sowie die Anzahl der gleichzeitig im Kindergarten angemeldeten Kinder berücksichtigt
Vertreter des Vorstandes führt bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten ein Beitragsgespräch auf Grundlage dieser Beitragsordnung. In diesem Gespräch wird der Trägerbeitrag auf Basis der dann aktuellen Beitragstabelle (Anlage 1) vertraglich festgelegt.

Sollte sich die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Familie ändern, ist dies dem Vorstand zeitnah mitzuteilen und die Beiträge werden entsprechend angepasst.

Die Festlegung dieser Beitragstabelle fällt in den Verantwortungsbereich des Vorstandes und wird mit einfacher Mehrheit des Vorstands beschlossen bzw. angepasst. Eltern werden über Veränderungen der Trägerbeitragstabelle zeitnah vom Vorstand informiert.

## 4. Beitragsermäßigung / Härtefallregel

Der Vereinsbeitrag kann regulär weder ermäßigt noch gestundet werden.

Der Trägerbeitrag kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch den Vorstand des Vereins gestundet oder ermäßigt werden, wenn es die finanzielle Leistungsfähigkeit der Familie erfordert. Der Vorstand entscheidet über entsprechende Anträge nach billigem Ermessen. Der Finanzkreis ist hierzu nicht berechtigt.

## 5. Zahlungsweise

Die Vereinsbeiträge werden halbjährlich oder jährlich per Lastschrift eingezogen.

Der Trägerbeitrag wird entsprechend der Beitragserklärung per Einzugsermächtigung monatlich abgebucht. Bereits eingezogene Beiträge können rückwirkend nicht mehr erstattet werden.

Die Aufnahmegebühr kann ebenfalls nicht mehr erstattet werden.

## 6. Beginn und Ende der Trägerbeitragszahlung

Die Beitragszahlung beginnt anteilig mit dem Monat, in dem das Kind aufgenommen wird.

Im Falle der Vereinbarung der Aufnahme eines Kindes im laufenden Kindergartenjahr wird für die Zeit zwischen der Verabreichung und des Beginns des vereinbarten Besuch des Kindergartens eine Reservierungsgebühr in Höhe von monatlich 50 EURo fällig.

Die Beitragszahlung endet in der Regel, unabhängig vom Beginn der Sommerferien, am Ende des Schuljahres (am 31.07.) in dem das Kind den Kindergarten verlässt. In den anderen Fällen endet sie entsprechend der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist.

## 7. Mitarbeit zur Kindergartenentwicklung

Die Entwicklung des Kindergartens ist in hohem Maße abhängig von dem ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder und dabei insbesondere aller Eltern. Daher ist es notwendig, dass mindestens ein Elternteil sich im Kindergarten im Rahmen der vorhandenen Arbeitskreise einbringt.

## 8. Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt ab dem 23.08.2018 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Beitragsordnung.

Gezeichnet Vorstand des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Worms e.V.“

| | |
|---|---|
| Anlage 1: | Beitragstabelle |
| Anlage 2: | Tabelle zur Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit |

**Anlage 1 zur Beitragsordnung**

**Beitragstabelle**

**A) Vereinsbeitrag**

Beitragstabelle Der Vereinsbeitrag beträgt nach Wahl des Mitglieds 50€, 75€ oder 100€ pro Jahr, zahlbar entweder halbjährlich oder jährlich.

**B) Trägerbeitrag**

| | | Erstes Kind | Jedes weitere Kind | für Betreuung bis 14:00 Uhr (**) |
|---|---|---|---|---|
| 1 | bis 18.000 € | 75 € | 53 € | 10% |
| 2 | bis 24.000 € | 106 € | 74 € | 10% |
| 3 | bis 30.000 € | 140 € | 98 € | 10% |
| 4 | bis 36.000 € | 177 € | 124 € | 10% |
| 5 | bis 42.000 € | 217 € | 152 € | 10% |
| 6 | bis 48.000 € | 260 € | 182 € | 10% |
| 7 | bis 54.000 € | 306 € | 214 € | 10% |
| 8 | mehr als 54.000 € | 355 € | 249 € | 10% |

(*) Als weiteres Kind gelten nur Kinder die gleichzeitig mit Geschwisterkindern den Kindergarten besuchen. Der volle Beitrag („erstes Kind“) fällt immer für das Kind an, welches als letztes den Kindergarten verlassen wird.

(**) Dieser Aufschlag wird fällig, wenn das entsprechende Kind regelmäßig (dauerhaft mehr als zwei Mal im Monat) die erweiterte Betreuung in Anspruch nimmt.

**C) Einmalige Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr von 80 Euro ist für jedes Kind unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit einmalig zu Beginn der Kindergartenzeit zu entrichten.

**Anlage 2 zur Beitragsordnung**

Tabelle zur Ermittlung der Finanzielle Leistungsfähigkeit
(Diese Tabelle bleibt bei Ihnen und dient nur zur Berechnung)

| | |
|---|---|
| Einnahmen / Erträge | |
| **1. Bruttojahreseinkommen aus unselbständiger Arbeit** | |
| Einkommen des Vaters/Lebenspartners | |
| Einkommen der Mutter / Lebenspartners | |
| Einkommen der Kinder | |
| **2. Bruttojahreseinkommen aus selbständiger Arbeit** | |
| Einkommen des Vaters/Lebenspartners | |
| Einkommen der Mutter / Lebenspartners | |
| Einkommen der Kinder | |
| **3. Bruttojahreseinkommen aus selbständiger Arbeit** | |
| Immobilien | |
| Geldvermögen | |
| **4. Einnahmen aus Unterhaltszahlungen** | |
| **5. Einnahmen aus Übertragungen vom Staat** | |
| Renten der gesetzl. Renten- und Unfallversicherung | |
| Sozialhilfe, Kindergeld, Wohngeld, Kurzarbeitergeld | |
| **6. Werkspensionen/ -renten, laufende Übertragungen** | |
| Aus privater Kranken- und Schadensversicherung | |
| **Summe Einnahmen / Erträge** | |
| **Ausgaben / Aufwendungen** | |
| **1. Einkommens- und Vermögenssteuer, Kirchensteuer, Soli** | |
| **2. Unterhaltszahlungen für Kinder** | |
| **3. Pflichtversicherungsbeiträge zur Sozialversicherung (inkl. Private KV)** | |
| **Summe Ausgaben / Aufwendungen** | |
| | |
| Finanzielle Leistungsfähigkeit | |
| (Jahresnettoeinkommen der Familie gemäß §82 SGB XII) | |